

GZ: 71.71-32-05-V02/7.1

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
Assistenzen der Gemeindeleitung

- I. **Ordentlicher Verteilbetrag 2025 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Sonderbedarf 2025**
- III. **Berechnung Zuweisungsbeträge und Sonderbedarf für 2025 pro Kirchenbezirk**
- IV. **Zuweisungsverfahren 2025**
- V. **Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- VI. **Nicht verteilte Kirchensteuermittel**

I. **Ordentlicher Verteilbetrag 2025 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 30.11.2024 im Rahmen ihrer Beratungen den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 verabschiedet. Im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag für das Haushaltsjahr 2025 in § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes festgesetzt. Der Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2025 beträgt **258.262.300,00 EUR**.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den kameral buchenden Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. In den doppisch buchenden Haushalten erfolgt die Vereinnahmung je nach Verwendungszweck auf den Sachkonten 40111000 bis 40115000.

II. **Sonderbedarf 2025**

Für die Flüchtlingsarbeit werden im Haushaltsjahr 2025 **2 Mio. EUR** aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer gemäß § 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz, beziehungsweise nach Abschnitt II a Nr. 1 der Verteilgrundsätze als vorübergehender Sonderbedarf (außerordentliche Zuweisung) zugewiesen.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2025 ergebenden Verteilschlüssel.

III. Berechnung Zuweisungsbeträge und Sonderbedarf für 2025 pro Kirchenbezirk (Anlage des Rundschreibens)

Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren (VV 2006) ermittelt ([Abl. 61 S. 333](#)). Im Jahr 2023 wurden erstmals die angestrebten 100 % der **Soll-Zuweisungsbeträge** erreicht.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk „Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart“ aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden.

Die **Zusammensetzung der Zuweisungsbeträge 2025** ist in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren 2025

Jeder Kirchenbezirk erhält ein Anschreiben über die für das Haushaltsjahr 2025 berechneten Zuweisungsbeträge.

Der Sonderbedarf in Höhe von 2 Mio. EUR wird mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf März 2025** zur weiteren zeitgerechten Verteilung zugewiesen.

Die Verteilung des Zuweisungsbetrags hat nach Maßgabe der für die Kirchensteuerzuweisungen geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Nr. 69 zu § 44 KGO). Die Kirchensteuerzuweisungen werden nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2025 festgesetzt. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2025 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch der laufenden Kirchensteuerzuweisungen und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt.

V. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage hat nach § 85 Abs. 1 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerzuweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der 1.177 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Verwaltung der

Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Zu weiteren Angaben, die die **Mittelfristige Finanzplanung** des Oberkirchenrats betreffen, verweisen wir an dieser Stelle auf den Haushaltserlass 2025.

Für weitere Informationen, vor allem zur Bestandsentwicklung, wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2025 ([Amtsblatt, Bd.71, Nr. 8a, ab S. 149](#), 31. August 2024) verwiesen.

VI. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen vom 15. November 2016 ([Abl. 67 Nr.12, S. 264](#)) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses (Rahmenarbeitshilfe 2025) wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 / SK 39101* bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilungsgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds (Grp. 37412 / SK 36901502 oder 39101*) muss bei der Ermittlung des 40-%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabian Peters
Oberkirchenrat

Anlage:
Zusammenstellung der Zuweisungsbeträge 2025